



**Fromm/Nordemann: Urheberrecht – Kommentar zu Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, neu: Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, EU-Portabilitätsverordnung, EU-Marrakesch-Verordnung, Einigungsvertrag (Urheberrecht), inkl. GPL/Open Source Software-Recht
Stuttgart, Kohlhammer, 13. Auflage 2024, 3682 Seiten plus eBook inside
ISBN: 978-3-17-043860-6, Euro 349,00**

Seit November 2024 liegt die 13. überarbeitete Auflage des Fromm/Nordemann vor. Kommentiert werden das Urheberrechtsgesetz, das Verlagsgesetz, das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), die EU-Portabilitätsverordnung, die EU-Marrakesch-Verordnung, der Einigungsvertrag (Urheberrecht) sowie die General Public License (GPL) bzw. das Open Source Software-Recht. Das Werk umfasst zwei Bände, jeweils mit Lesebändchen, die in einem Schubler stecken. Der Käufer der Printausgabe erhält zudem einen zeitlich unbegrenzten Zugriff auf das eBook. Letzteres kann separat zu einem Preis von 179,99 € erworben werden. Zudem ist der Kommentar Bestandteil der Angebote von JURIS und BECK-online.

Insgesamt sind 24 Autoren beteiligt.



Bd. 1, der die Kommentierung des Urheberrechtsgesetzes (inklusive GPL) enthält, umfasst 2986 Seiten. Bd. 2 enthält die Kommentierung der anderen Verordnungen und Gesetze sowie das Sachverzeichnis für beide Bände. Letzteres umfasst 208 der insgesamt 640 Seiten des zweiten Bandes. Am Anfang von Bd. 1 sind alle kommentierten Texte vollständig abgedruckt.

Weiterhin ist auf www.frommnordemann.de hinzuweisen. Dort befinden sich die jeweils aktuellen Gesetzesfassungen, Gesetzgebungsmaterialien, EU-Richtlinien, internationale Abkommen, Werkregister, Norm- und Rahmenverträge, Vergütungsregelungen.

Die gebotene Fülle an Informationen soll durch ein paar Beispiele verdeutlicht werden. In § 2 UrhG wird von Axel Nordemann auf die verschiedensten Sprachwerke eingegangen, beginnend mit den Abstracts (Rn. 67) und mit den Zeitungsartikeln endend (Rn. 121). In den Kommentierungen zu § 3 und § 23 UrhG wird von A. Nordemann erläutert, warum – trotz des aufgehobenen § 24 UrhG – immer noch von einer freien Benutzung – jedoch nicht (wie früher) unter dem Aspekt einer Schrankenregelung – gesprochen werden kann (§ 23 Rn. 8, 28).

Dustmann stellt bei § 15 UrhG – unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe iSv Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie – fest, dass nicht mehr prognostizierbar ist, wo die Grenze zwischen einer (erlaubnisfreien) privaten und (zustimmungspflichtigen) öffentlichen Wiedergabe verläuft (Rn. 47; etwas optimistischer ist Michel Walter, vgl. dazu seine Urteilsanmerkungen zu EuGH 20.06.2024 C-135/23 – GEMA/Appartementhaus, in: MR-Int 2/24 S. 48 sowie zu EuGH 11.04.2024, C-723/22 – Citadines/ MPLC Deutschland, in: MR-Int 2/24 S. 54).

Bei § 52 UrhG weist Dustmann darauf hin, dass die Rechtsprechung früher zu einer extensiven Auslegung des Erwerbszwecks tendierte (Rn. 13). Bezüglich der Schulveranstaltung wird in § 52 (Rn. 25) auf die §§ 60a und 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG verwiesen. Dort schreiben Baumann und A. Nordemann (Rn. 4):

„Eine Schulklasse wird regelmäßig eine Öffentlichkeit bilden. Die Schranke in der DSM-RL und die Erwägungsgründe zielen nämlich gerade auch auf Schüler und den Schulbetrieb ab. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass Schulklassen eine Öffentlichkeit bilden, sodass eine Schrankenregelung notwendig wurde (a. A. Dreier/Schulze/Dreier § 60a Rn. 6).“



Vor § 31 UrhG gibt es eine von Jan Bernd Nordemann verfasste Checkliste zum Nutzungsvertrag, inklusive einer Regelung zur Mediation (Rn. 303). In der Kommentierung zu § 32f UrhG (Rn. 2) und § 35a UrhG (Rn. 2) kommt Jaworski in Bezug auf die Mediation zu dem Ergebnis, dass die Mediation schon immer eine Option war und die gesetzliche Regelung nur deklaratorischen Charakter bzw. keine praktische Relevanz hat.

Das Duo A. Nordemann/Karsch führt zu § 51a UrhG aus, dass das Urheberrechtsgesetz keine Vergütungspflicht enthält, letztere jedoch auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG besteht (Rn. 26) sowie der Kreis der privilegierten Nutzer nicht zu eng zu ziehen ist (Rn. 27). Die Beweislast liegt beim Schrankenbegünstigten. Da es sich bei Karikatur, Parodie und Pastiche um autonome Begriffe des Unionsrechts handelt, unterliegen sie der Auslegung durch den EuGH (Rn. 1, 8).

Dworschak stellt zu § 44b UrhG – mit Verweis auf Art. 4 DSM-Richtlinie und den Regelungszweck – klar, dass die Regelung im Kontext zu KI steht (Rn. 3) und erwähnt dabei die Pflicht der KI-Anbieter, den maschinenlesbarem Nutzungsvorbehalt zu beachten.

Nach Redaktionsschluss hat sich das Landgericht Hamburg als erstes europäisches Gericht mit dem Text und Data Mining im Zusammenhang mit generativer KI beschäftigt (LG Hamburg, Urteil vom 27.09.2024, 310 O 227/23). Dem Urteil lag die Klage des Fotografen Robert Kneschke gegen den LAION e.V. zugrunde. Dem Verein wurde eine Urheberrechtsverletzung vorgeworfen, weil ein Foto des Fotografen in dem Datensatz LAION-5B (bestehend aus über 5 Mrd. Text-Bild-Paaren) vorhanden ist. Dieser Datensatz wurde beispielsweise zum Training des Text-zu-Bild-Modells Stable Diffusion verwendet. LAION ist ein gemeinnütziger Verein, der offene Datensätze anbietet, um die Forschung im Bereich KI zu fördern.

Das LG Hamburg hat zunächst die Anwendbarkeit der Schranke für das Text und Data Mining (§ 44b UrhG) bejaht, insbesondere im Hinblick auf die KI-Verordnung. Grund dafür war, dass die Analyse des Bildinhalts zum Abgleich mit der Bildbeschreibung eine Analyse zum Zwecke der Gewinnung von Informationen über „Korrelationen“ gemäß der Definition des Text und Data Mining in § 44b Abs. 1 UrhG darstellt.

Eine Kernfrage war, ob es einen wirksamen Nutzungsvorbehalt gem. § 44b Abs. 3 UrhG gab. Bei online zugänglichen Werken muss ein Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form erfolgen, um wirksam zu sein. Konkret ging es um die Frage, ob die Bedingung gegen „automated programs“ in den Nutzungsbedingungen von Bigstock maschinenlesbar war. Genügt die wörtliche Formulierung in den Nutzungsbedingungen oder ist eine technische Ausgestaltung notwendig, z. B. in robots.txt? Das Gericht traf letztendlich keine abschließende Entscheidung zur TDM-Schranke, sondern berief sich auf die Schrankenregelung des § 60d UrhG (Rn. 57):

*„Die Vervielfältigung war zwar nicht durch die Schrankenregelung des § 44a UrhG gedeckt [...], und ob sich der Beklagte auf die Schrankenregelung des § 44b UrhG berufen kann, erscheint als zweifelhaft [...]. Letzteres bedarf aber vorliegend keiner abschließenden Entscheidung, da die Vervielfältigungshandlung jedenfalls **durch die Schrankenregelung des § 60d UrhG gedeckt war** [...].“*

Das Landgericht Hamburg ist davor zurückgescheut, die Anwendbarkeit der TDM-Schranke für das Training von KI in seiner Gesamtheit zu bejahen. Stattdessen bejahte das Gericht nur deren Anwendbarkeit in dem konkreten Sachverhalt.

Die Kommentierung von Dworschak zu § 60d UrhG sensibilisiert den Leser für die verschiedenen Erzählebenen: Was betrifft den Rechteinhaber und was betrifft den Schrankenbegünstigten? Welche Rechte hat die privilegierte Forschungseinrichtung? Wie erfolgt in praktischer Hinsicht der Zugang, wenn kein Nutzungsvorbehalt iSv § 44b UrhG erklärt wurde? Besteht seitens des Rechteinhabers eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss? Eine Antwort liefert § 95b Abs. 3 UrhG. Danach beziehen sich die gesetzlichen Lizenzen gemäß § 44b und § 60d UrhG nur auf die (bereits) nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemachten Werke und sonstige Schutzgegenstände. Das verifiziert Dworschak weiter ein, indem er ausführt (Rn. 22):

„Letztendlich geht es bei der öffentlichen Zugänglichmachung i. S. d. §§ 60d Abs. 4 UrhG darum, den dort genannten Personen – nicht der Öffentlichkeit – Zugriff auf das Datenkorpus zu gewähren (....).“

Sofern zwischen dem Schrankenbegünstigten und dem Rechteinhaber ein Vertragsabschluss notwendig ist, kann dieser jedoch nicht auf Grundlage von § 95d UrhG durchgesetzt werden (Czychowski, § 95b Rn. 26, 31). Lediglich im Fall des Zugangs muss das Text und Data Mining möglich sein. Die erste Voraussetzung ist somit, dass der Rechteinhaber technische Maßnahmen anwendet (Rn. 9). Klarstellend schreibt Czychowski (Rn. 26):



„Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass durch die Formulierung ‚soweit‘ klargestellt wird, dass sich diese Sonderregelung dabei allein auf die technischen Maßnahmen erstreckt, die konkret im Rahmen des interaktiven Zurverfügungstellens auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung angewandt werden.“

Das alles bezieht sich wiederum ausschließlich auf das Text und Data Mining iSv § 44b und § 60d UrhG, um damit den Kreis wieder zu schließen.

In Bezug auf die urheberrechtliche Kommentarliteratur gab es 2022 mit der 7. Auflage des Dreier/Schulze sowie der 6. Auflage des Wandtke/Bullinger die jüngsten Neuauflagen. Der Fromm/Nordemann schließt die Lücke.

Als 1987 die 1. Auflage des Schricker erschienen, hatte man das Gefühl, dass es sich dabei um das Schwergewicht der Urheberrechtskommentare handelt. Wenn man dagegen heute die zwei Bände des Fromm/Nordemann im Schubert in der Hand hält, gibt es schon anhand des physischen Umfangs keinen Zweifel mehr daran, wem heute diese Position zukommt. Die Zeiten ändern sich – zur Freude des Urheberrechtlers: Endlich gibt es wieder einen umfassenden und aktuellen Kommentar zum Urheberrecht, der im Detail auf die Bedürfnisse des Lesers abgestellt ist. Dafür gebührt den Autoren Dank und Anerkennung.

Prof. Dr. Stefan Haupt

Rechtsanwalt und Mediator in Berlin

www.haupt-rechtsanwaelte.de